



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, fest, dass A, geboren am X, die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021 dadurch verletzt hat, dass er die Tätigkeit als Anbieter des Abrufdienstes „KrappiWhatelse“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/c/KrappiWhatelse>, nicht spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Durch einen Bericht in einem Online-Medium wurde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf den YouTube-Kanal „KrappiWhatelse“ alias „Mr. K“, abrufbar unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/c/KrappiWhatelse>, aufmerksam. Dieser Kanal ist A (in Folge: der Mediendiensteanbieter) zuzurechnen und wurde bislang nicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G zur Anzeige gebracht. Die Einsichtnahme in den YouTube-Kanal hat ergeben, dass die ersten Videos am 26.06.2016 bzw. dem 26.07.2016 zum Abruf bereitgestellt wurden.

Daher leitete die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) mit Schreiben vom 01.03.2022 ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der verspäteten Anzeige ein. Hierbei führte die KommAustria aus, dass gemäß § 9 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021 Anbieter von Abrufdiensten ihre Tätigkeit spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde anzuzeigen haben. Da bislang keine Anzeige bei der KommAustria eingelangt sei, bestehe der Verdacht der Nichtanzeige des bereitgestellten Dienstes. Gleichzeitig wurde dem Mediendiensteanbieter die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen hierzu Stellung zu nehmen.

Dieses Schreiben wurde an die im Zentralen Melderegister verzeichnete Wohnadresse des Mediendiensteanbieters gesendet. Mit 07.03.2022 erfolgte die Hinterlegung des Schreibens, welches in weitere Folge nicht behoben wurde. Stellungnahme erfolgte keine.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Seit zumindest 31.12.2021 betreibt A den YouTube-Kanal „KrappiWhatelse“, abrufbar unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/c/KrappiWhatelse> .

Bis dato ist keine Anzeige dieses audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf bei der KommAustria eingelangt.

Aus dem im Akt befindlichen Zustellnachweis ergibt sich, dass die Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens vom 01.03.2022 durch Hinterlegung zugestellt wurde, nicht jedoch vom Empfänger behoben wurde.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung über den Abrufdienst beruhen auf eine Einsichtnahme des Dienstes durch die KommAustria am 02.12.2022. Die Feststellung, dass der YouTube Kanal zumindest seit dem 31.12.2021 bestand, ergibt sich ebenfalls aus der Einsichtnahme in den Kanal.

Die Feststellung der Zustellung der Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens sowie der erfolgten Hinterlegung und unterlassenen Behebung beruhen auf dem der KommAustria übermittelten Rückschein.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G

§ 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 190/2021 lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]“*

§ 9 AMD-G idF BGBl. I Nr. 190/2021 lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

[...]“

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Mediendienstanbieter den Abrufdienst „KrappiWhatelse“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/c/KrappiWhatelse>, seit zumindest 31.12.2021 bereitstellt.

Der Mediendienstanbieter hätte seine Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 iVm Abs. 2 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit anzeigen müssen. Es erfolgte jedoch keine Anzeige.

Da eine Anzeige spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt wurde, ist gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen worden, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendienstanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Es liegen keinerlei Hinweise oder sonstige Anhaltspunkte vor, die darauf hindeuten, dass gegenständlich eine schwerwiegende Rechtsverletzung vorliegt.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht /KOA 1.960/22-182“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 07. Dezember 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

